

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Juni 1950

Nr. 18

Inhalt:	Seite	Seite	
(48) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. Vom 3. Mai 1950	73	(49) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. Vom 3. Mai 1950	84

(48) **Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. Vom 3. Mai 1950.**

Auf Grund von § 5 Absatz 1 und § 11 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 8) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

A. Zulassung und Prüfung

I. Ausschüsse

§ 1

Zusammensetzung, Berufung

(1) Für jede der drei Berufsgruppen wird ein Zulassungs- und ein Prüfungsausschuß gebildet, dem jeweils Vertreter des beteiligten Ministers und der Berufsgruppe angehören müssen.

(2) Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst; sie bedarf der Zustimmung des beteiligten Ministers. Durch besondere Verordnung wird bestimmt, wie sich die Ausschüsse im einzelnen zusammensetzen, wer deren Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt und beruft, wer den Vorsitz führt, wann die Ausschüsse beschlußfähig, und wie die Beschlüsse zu fassen sind.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten.

§ 2

Aufgaben des Zulassungsausschusses

Der Zulassungsausschuß hat die Aufgabe:

- die persönliche Eignung, namentlich die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater zu prüfen und über die Zulassung zur Prüfung, sowie über Prüfungserleichterungen zu beschließen,
- bei Anträgen auf Zulassung von Gesellschaften oder auf Genehmigung der Errichtung von

Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß den §§ 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind,

- über Zweifelsfragen zu entscheiden, die sich ergeben, wenn Berufsangehörige, die außerhalb des amerikanisch besetzten Gebietes bestellt oder zugelassen worden sind, in Hessen tätig werden wollen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber muß

- seinen ständigen Wohnsitz in Hessen haben,
- die deutsche Staatsangehörigkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- der Persönlichkeit nach für den angestrebten Beruf geeignet erscheinen,
- die schriftliche Erklärung abgeben, daß er den Beruf des Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters gemäß § 27 dieser Verordnung ausüben will.

§ 4

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfer

(1) Der Bewerber muß das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.

(2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist erforderlich:

- eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von 6 Jahren. Diese Tätigkeit muß eine Prüfungstätigkeit von 3 Jahren einschließen, die grundsätzlich bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuleisten ist, und während der der Bewerber in fremden Unternehmen Prüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben muß. Nicht als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber als Leiter oder als Angestellter ange-

hört hat. Insbesondere muß er an Pflicht- und Bilanzprüfungen von Aktiengesellschaften und größeren Unternehmen anderer Rechtsform teilgenommen und bei der Abfassung von Prüfungsberichten mitgewirkt haben

und

b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium. Soweit eine betriebswirtschaftliche Ausbildung nicht Gegenstand des Studiums war, muß sie besonders nachgewiesen werden.

(3) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllen, werden zugelassen, wenn sie mindestens fünf Jahre den Beruf eines Bücherrevisors oder eines Steuerberaters ausgeübt haben und wenn sie eine dreijährige betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nachweisen. Sie sollen insgesamt sechs Monate in Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an mindestens sechs Abschlußprüfungen von Aktiengesellschaften oder größeren Unternehmen anderer Rechtsform teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Von den Abschlußprüfungen müssen mindestens drei gesetzliche Prüfungen sein.

(4) Auf die dreijährige Prüfungstätigkeit kann eine Beschäftigung als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung oder als Prüfer bei Preiskontrollbehörden bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern der Bewerber als leitender Prüfer größerer Betriebe tätig war.

§ 5

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bücherrevisoren

(1) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.

(2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von acht Jahren erforderlich. Sie soll in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische Lehre enthalten und muß eine dreijährige Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließen.

(3) Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium nachweisen, ist eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben von nur drei Jahren einschließlich einer zweijährigen Prüfungstätigkeit im Sinne des Absatz 2 Satz 2 erforderlich.

§ 6

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Steuerberater

(1) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.

(2) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist erforderlich:

a) eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts von drei Jahren und

b) ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium.

(3) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllen, werden zugelassen, wenn sie:

a) den Beruf eines Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors drei Jahre lang ausgeübt haben und während ihrer gesamten praktischen Tätigkeit drei Jahre nachweislich auf dem Gebiet der steuerlichen Beratung tätig waren oder

b) den Beruf eines Helfers in Steuersachen sechs Jahre ununterbrochen hauptberuflich ausgeübt haben oder

c) nachweislich fünf Jahre lang im Veranlagungs- oder Betriebsprüfungsdienst oder einer entsprechenden Tätigkeit der Finanzverwaltung mindestens als Sachbearbeiter oder leitender Betriebsprüfer praktisch tätig waren.

§ 7

Zulassung von Gesellschaften

Bei der Zulassung von Gesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes ist auch die Eignung der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, die nicht Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren oder Steuerberater sind, zu prüfen, unter dem Gesichtspunkt, daß die Gesellschaft die Gewähr bietet, ihren Aufgaben als Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft gerecht zu werden.

III. Zulassungsverfahren

§ 8

Antrag

Der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater und der Antrag auf Zulassung von handelsrechtlichen Gesellschaften und Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen ist an den Zulassungsausschuß zu richten.

§ 9

Entschließung des Zulassungsausschusses

(1) Bei Zulassungsanträgen von Einzelpersonen erklärt der Zulassungsausschuß den Bewerber nach § 1 des Gesetzes für persönlich geeignet oder nicht geeignet und bei Anträgen auf Zulassung von Gesellschaften oder auf Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen, ob die Voraussetzungen gemäß den §§ 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind.

(2) Die Entschlüsse des Zulassungsausschusses sind dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und, wenn es sich um Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft handelt, auch dem Minister der Finanzen mitzuteilen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuß bei Bewerbern, auf welche die Voraussetzun-

gen des § 6 Absatz 3a oder 3c zutreffen, Prüfungserleichterungen gewähren, und falls die Bewerber die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2b und des § 6 Absatz 3c erfüllen, von der Prüfung absehen.

§ 10

Zulassungsgebühren

(1) Für jedes Zulassungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:

für Einzelpersonen	100 DM
für Gesellschaften	500 DM
für Zweigniederlassungen	200 DM

(2) Die Zulassungsgebühr ist mit der Antragstellung zu entrichten.

IV. Prüfungsverfahren

§ 11

Zweck des Prüfungsverfahrens

Im Prüfungsverfahren wird festgestellt, ob der zugelassene Bewerber die fachliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater besitzt.

§ 12

Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Sie besteht aus drei Klausurarbeiten und einem mündlichen Teil, außerdem für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren aus einer Hausarbeit.

§ 13

Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

bei Wirtschaftsprüfern:

1. Betriebswirtschaft

- Theorie der Betriebswirtschaftslehre,
- Buchführung und Bilanz einschließlich Buchführungs- und Bilanzrecht,
- Revisionswesen und Revisionstechnik, Berichtstechnik,
- Bewertungsfragen,
- Grundzüge der Betriebsorganisation,
- Betriebsabrechnung, Selbstkostenrechnung, Betriebsstatistik,
- Gründung und Finanzierung,
- Gutachtertätigkeit,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

2. Wirtschaftsrecht

- Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht),
- Handelsgesetzbuch, insbesondere Recht der Personengesellschaften,

- Aktienrecht, GmbH.-Gesetz, Grundzüge des Genossenschaftsrechts,
- Preisrecht,
- Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts,
- Konkursrecht und Vergleichsrecht,
- Grundzüge des Arbeitsrechts,
- die einschlägigen Bestimmungen über die Prüfung von Banken, Versicherungen und Gemeindebetrieben,
- das schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilprozeßordnung.

3. Steuerrecht

- Einkommen- und Körperschaftssteuer,
- Gewerbsteuer,
- Reichsbewertungsgesetz, Vermögenssteuer,
- Umsatzsteuer,
- Grundzüge des Erbschaftssteuer- und Grunderwerbssteuerrechts,
- Reichsabgabenordnung.

4. Berufsrecht

bei Bücherrevisoren:

1. Betriebswirtschaft

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
- Buchführung und Bilanz einschließlich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- Revisionswesen und Revisionstechnik,
- Bewertungsfragen,
- Buchführungsorganisation,
- Grundzüge der Kostenrechnung,
- Gutachtertätigkeit,
- Gründungs- und Finanzierungstechnik,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

2. Wirtschaftsrecht

- Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht),
- Handelsgesetzbuch, insbesondere Recht der Personengesellschaften, Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts,
- Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes, Grundzüge des GmbH.-Gesetzes und des Genossenschaftsrechts,
- Preisrecht,
- Grundzüge des Arbeitsrechts,
- Konkursrecht und Vergleichsrecht.

3. Steuerrecht

- Einkommen- und Körperschaftssteuer,
- Gewerbsteuer,
- Reichsbewertungsgesetz, Vermögenssteuer,
- Umsatzsteuer,
- Grundzüge des Erbschafts- und Grunderwerbssteuerrechts,
- Reichsabgabenordnung.

4. Berufsrecht

bei Steuerberatern:

1. Betriebswirtschaft

- a) Buchführungs- und Bilanzrecht,
- b) Grundzüge des Revisionswesens,
- c) Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen,
- d) Bewertungsfragen,
- e) Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen.

2. Wirtschaftsrecht

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht),
- b) Grundzüge des Handelsrechts,
- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes und Grundzüge des GmbH.-Gesetzes.

3. Steuerrecht

- a) Reichsabgabenordnung,
- b) Einkommen- und Körperschaftssteuer,
- c) Reichsbewertungsgesetz,
- d) Gewerbesteuer, Grundsteuer,
- e) Vermögenssteuer,
- f) Erbschaftssteuer,
- g) Umsatzsteuer,
- h) Verkehrssteuern.

4. Finanzwissenschaft

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
- b) Grundfragen der Finanzwirtschaft,
- c) Allgemeine und besondere Steuerlehre,
- d) Lehre von den Staatseinnahmen.

5. Berufsrecht

§ 14

Hausarbeit

Das Thema der Hausarbeit ist dem Arbeitsgebiet der einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Sie ist innerhalb von acht Wochen abzuliefern. Durch sie soll der Bewerber dartun, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Berufsgruppe zu bearbeiten versteht. Der Bewerber hat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) Die Themen der Klausurarbeiten sind den Haupttätigkeitsgebieten der einzelnen Berufsgruppen zu entnehmen. Aufgaben theoretischen Inhalts

sollen grundsätzlich nicht gestellt werden. Für jede Klausurarbeit sind vier bis sechs Stunden zu gewähren.

(2) Die Klausurarbeiten für Steuerberater müssen zum Gegenstand haben:

- a) das Gebiet der Buchführung, des Bilanzwesens und des Handelsrechts (eine Aufgabe),
- b) das Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz (zwei Aufgaben).

Die Aufgaben sollen auch Fragen aus dem Gebiet der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes enthalten.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung, ob der Bewerber zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zunächst einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren sind die Themen dem Gebiet der Betriebswirtschaft, für Steuerberater dem Gebiet des Steuerrechts zu entnehmen.

(3) Sodann sind Fragen an den Bewerber aus dem Prüfungsgebiet seiner Berufsgruppe zu richten. In der Regel soll jeder Bewerber eine bis eineinhalb Stunden geprüft werden. Mehrere Bewerber können gleichzeitig geprüft werden.

§ 17

Rücktritt, Fernbleiben

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund während der Klausuren, vor oder während der mündlichen Prüfung zurücktritt, oder wenn er gemäß § 16 wegen ungenügender schriftlicher Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird.

(2) Bleibt der Bewerber ohne triftigen Grund einem Prüfungstermin fern, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

(3) Als triftiger Grund kann berufliche Inanspruchnahme in der Regel nicht anerkannt werden. Krankheit gilt nur dann als triftiger Grund, wenn sie durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

§ 18

Prüfungsergebnis

(1) Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eröffnet. Der Bewerber erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Hat der Bewerber bei sonst guten Prüfungsleistungen auf einem Teilgebiet versagt, so kann ihn der Prüfungsausschuß zu einer Ergänzungsprüfung auf diesem Teilgebiet zulassen. Die Ergänzungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden. Ihr Umfang ist dem Bewerber sofort bekanntzugeben.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal, bei Nichtbestehen einer Ergänzungsprüfung nur einmal wiederholt werden.

(2) Im Falle der Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung gemäß § 8 ff zu stellen. Die erneute Zulassung kann in der Regel nicht früher als ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

§ 20

Prüfungsgebühr

(1) Für jedes Prüfungsverfahren wird eine Prüfungsgebühr von 200 DM erhoben. Sie ist vor Beginn des Prüfungsverfahrens zu entrichten.

(2) Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Bewerber die Prüfung nicht bestanden hat oder die Prüfung als nicht bestanden gilt. Tritt jedoch der Bewerber vor Beginn der Klausuren zurück, so wird auf seinen Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.

B. Bestellung

§ 21

Öffentliche Bestellung und Vereidigung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird er gemäß § 1 des Gesetzes öffentlich bestellt. Dies geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, sobald der Bewerber vereidigt worden ist.

(2) Die Eidesformel für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren lautet:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich die Berufspflichten eines Wirtschaftsprüfers (Bücherrevisors) gewissenhaft erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und die von mir zu erstattenden Gutachten unparteiisch abgeben werde.“

Die Eidesformel für Steuerberater lautet:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich die Berufspflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen und insbesondere Verschwiegenheit bewahren werde.“

(3) Der Eid wird durch die Worte: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ abgeleistet. Der Eid kann auch in nichtreligiöser Form abgeleistet werden. Der Eidesleistung soll eine Belehrung über die Berufspflichten nach § 27 vorausgehen.

§ 22

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnungen lauten:
bei Einzelpersonen: „Wirtschaftsprüfer“, „Bü-

cherrevisor“, „Steuerberater“, bei Gesellschaften: „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, „Steuerberatungsgesellschaft“.

(2) Die Berufsangehörigen müssen die Berufsbezeichnung im beruflichen Verkehr führen.

(3) Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften haben in ihren Geschäftspapieren sämtliche Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer mit dem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Berufsbezeichnung anzugeben. Der Vorsitzende des Vorstandes ist besonders zu bezeichnen.

§ 23

Erlöschen der öffentlichen Bestellung und der Zulassung

(1) Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlichen Verzicht auf die Bestellung,
- c) durch Widerruf auf Grund eines Disziplinarverfahrens.

(2) Die Zulassung von Gesellschaften erlischt:

- a) durch Auflösung,
- b) durch schriftlichen Verzicht auf die Zulassung,
- c) durch Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen erlischt:

- a) durch Aufgabe,
- b) durch Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes.

§ 24

Wiederbestellung

(1) Berufsangehörige, deren Bestellung gemäß § 23 Absatz 1b erloschen ist, sind auf Antrag wieder zu bestellen, wenn nicht schwerwiegende Bedenken gegen ihre persönliche oder fachliche Eignung bestehen. Entsprechendes gilt für Gesellschaften in den Fällen des § 23 Absatz 2 b) und c).

(2) Auf die Wiederbestellung finden die Vorschriften der §§ 8 bis 10 und 21 über die Zulassung entsprechende Anwendung.

§ 25

Berufsregister

(1) Die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung als Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater werden in das nach § 7 des Gesetzes zu führende Berufsregister eingetragen.

(2) Entsprechendes gilt für die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und für Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.

(3) Die Eintragungen in das Berufsregister werden den Beteiligten sowie den anerkannten Berufsvertretungen mitgeteilt.

§ 26

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft auf Grund der Entschlüssen der Ausschüsse sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Eine selbständige Anfechtung der Entschlüssen der Ausschüsse ist nicht zulässig.

C. Berufsausübung und Überwachung

I. Berufspflichten

§ 27

Berufliche Tätigkeit

(1) Die Berufsangehörigen haben ihren Beruf gewissenhaft, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit, eigenverantwortlich, hauptberuflich und frei von unvereinbaren sonstigen Tätigkeiten sowie unabhängig und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

(2) Nicht gewissenhaft handelt, wer unbefugt Geschäfts- und Berufsgeheimnisse verwertet, die er bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat. Jeder Berufsangehörige hat sich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, behördlichen Aufträgen und allen tatsächlichen Feststellungen strenger Unparteilichkeit zu befleißigen. Ein Berufsangehöriger darf in einer Sache, in der er bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn beide Auftraggeber einverstanden sind. Berufsangehörige, die früher in der Finanzverwaltung tätig waren, dürfen während des ersten Jahres nach ihrer Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, deren Angelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre bei der Finanzverwaltung bearbeitet oder deren Unterlagen sie geprüft haben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Kenntnisse, die der Berufsangehörige bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erhalten hat, insbesondere auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

(4) Die Eigenverantwortung gemäß Absatz 1 ist gegeben, wenn der Berufsangehörige die Berufstätigkeit als selbständiger Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater ausübt. Sie ist nicht gegeben, wenn der Berufsangehörige verpflichtet ist, auch solche Prüfungsberichte und Gutachten verantwortlich zu zeichnen, deren Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt.

Als eigenverantwortlich gilt auch die Tätigkeit

- a) eines zeichnungsberechtigten Vertreters eines Wirtschaftsprüfers, Bücherrevisors oder Steuerberaters, und
- b) eines zeichnungsberechtigten Vertreters (Wirtschaftsprüfers mindestens als Prokurist) einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

der Prüfungsstelle eines Sparkassen- oder Giroverbandes oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes.

(5) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie die Arbeitskraft eines Berufsangehörigen ganz oder überwiegend in Anspruch nimmt.

(6) Unvereinbar mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), Bücherrevisors oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaft) sind in der Regel folgende Tätigkeiten:

- a) die Ausübung eines Gewerbes, vor allem jede gewerbsmäßige Vermittlertätigkeit und das Betreiben von Finanzgeschäften, soweit diese nicht im Rahmen einer Tätigkeit als Treuhänder liegen,
- b) die Tätigkeit als Angestellter mit Ausnahme der in Absatz 4 a) und b) behandelten Fälle,
- c) die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Kapitalgesellschaft mit Ausnahme der in Absatz 4 b) behandelten Fälle,
- d) die Tätigkeit als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der unter f) vorgesehenen Fälle.

Als vereinbar gelten:

- e) alle freien Berufe, welche die Wahrnehmung fremder Interessen in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben,
- f) die Ausübung einer Lehrtätigkeit auch auf Grund eines Beamtenverhältnisses in Fragen der unter c) bezeichneten Art,
- g) die Ausübung einer freien schriftstellerischen Tätigkeit.

(7) An der gebotenen Unabhängigkeit fehlt es insbesondere, wenn ein Berufsangehöriger

- a) hinsichtlich seiner Gutachten oder Beurteilung an Weisungen gebunden ist,
- b) in seiner Geschäftsführung unter dem maßgeblichen Einfluß des zu prüfenden Unternehmens steht,
- c) in den letzten zwei Jahren vor Entgegennahme des Prüfungsauftrages als Aufsichtsratsmitglied oder in einem Anstellungs- oder ähnlichen Verhältnis für das zu prüfende Unternehmen, für ein von diesem abhängiges oder mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen tätig gewesen ist,
- d) einer Gesellschaft nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes angehört, und die zu b), e) und f) bezeichneten Umstände auf einen Mitgesellschafter, bei juristischen Personen auf ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung zutreffen.

Ferner fehlt es an der gebotenen Unabhängigkeit, wenn ein Berufsangehöriger oder seine Ehefrau

- e) mit dem Inhaber, einem Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer des zu prüfenden Unternehmens im ersten oder zweiten Grad verwandt ist oder
- f) an dem zu prüfenden Unternehmen erheblich beteiligt ist. An der gebotenen Unabhängigkeit mangelt es auch dann, wenn Verwandte ersten Grades des Berufsangehörigen oder seiner Ehefrau an dem zu prüfenden Unternehmen erheblich beteiligt sind.

(8) Ein Zusammenschluß ist in der Regel nur zwischen Angehörigen der drei Berufsgruppen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft; dieser bedarf, wenn es sich um Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften handelt, der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(9) Zur Kennzeichnung dessen, was unter berufswidriger Werbung zu verstehen ist, werden besondere Richtlinien über Kundmachung und Auftragschutz erlassen.

§ 28

Anzeigepflicht

Der das Berufsregister führenden Behörde ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses anzuzeigen:

- a) die berufliche Anschrift und ihre Veränderungen,
- b) der Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung gemäß §§ 3a bis c und 27 Absatz 4 bis 6,
- c) der Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes,
- d) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.

§ 29

Gebühren

(1) Soweit eine Gebührenordnung besteht, sind die Berufsangehörigen zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

(2) Vereinbarungen, die die Vergütung vom Erfolg der Tätigkeit abhängig machen, sind unzulässig.

II. Aufsicht und Strafen

§ 30

(1) Die Beaufsichtigung der Berufsangehörigen im Sinne des § 5 Absatz 1 des Gesetzes erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 27 bis 29 und auf das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 7.

(2) Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kann, wenn der Disziplinausschuß eine Bestrafung vorschlägt, der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Verwarnungen oder Verweise aussprechen und, wenn der Disziplinausschuß das Fehlen der persönlichen Eignung des Berufsangehörigen feststellt, dessen Bestellung widerrufen. Soweit die Tätigkeit eines Steuerberaters betroffen wird, trifft der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft diese Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

D. Disziplinarverfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31

Umfang des Disziplinarverfahrens

(1) Im Disziplinarverfahren kann festgestellt werden, daß die persönliche Eignung eines Berufs-

angehörigen weggefallen ist, oder daß er seine Berufspflichten schuldhaft in einer Weise verletzt hat, die seine disziplinarische Bestrafung erfordert.

(2) Wegen einer Handlung, die der Berufsangehörige vor seiner öffentlichen Bestellung begangen hat, ist ein Disziplinarverfahren nur zulässig, wenn die Handlung im Zusammenhang mit der Zulassung oder Bestellung stand oder die Versagung der Zulassung begründet hätte, falls sie dem Zulassungsausschuß bekannt gewesen wäre.

§ 32

Verjährung

Disziplinarisch zu verfolgende Handlungen verjähren in zehn Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Verfehlung begangen wurde. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die disziplinarische Verfolgung nicht früher als die der Straftat.

§ 33

Disziplinarverfahren in Verbindung mit einem Strafverfahren

(1) Ist wegen einer als Disziplinarverfehlung zu verfolgenden Tat die öffentliche Klage im Strafgerichtsverfahren erhoben worden, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso ist ein Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten, oder den Wegfall der persönlichen Eignung begründen.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht der Disziplinausschuß einstimmig eine erneute Prüfung beschließt.

§ 34

Disziplinausschuß

(1) Der Disziplinausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, für die Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- 1 Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß,
- 1 Vertreter des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Ministers der Finanzen,

2 Vertretern der Berufsgruppe, welcher der Beschuldigte angehört und

1 Vertreter der Wirtschaft.

(3) Es werden vorgeschlagen:

der Vorsitzende vom Minister der Justiz,
die Vertreter der Berufsgruppe von den anerkannten Berufsvertretungen und
der Vertreter der Wirtschaft von der Vertretung der Industrie- und Handelskammern.

Dem Disziplinarausschuß sollen Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses angehören.

(4) Der Vorsitzende sowie die Vertreter der Berufsgruppe und der Wirtschaft werden durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, jeweils auf vier Jahre berufen.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten.

§ 35

Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses

Wird ein Mitglied des Disziplinarausschusses abgelehnt, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Wird dieser abgelehnt, so entscheidet der Disziplinarausschuß, nachdem an Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter getreten ist.

§ 36

Beistand

Der Beschuldigte hat das Recht, zu seiner Verteidigung einen Beistand zu bestellen, der Berufsangehöriger sein oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß.

§ 37

Zeugen und Sachverständige

Im Disziplinarverfahren können Zeugen und Sachverständige geladen oder um schriftliche Äußerung ersucht werden. Berufsangehörige sind verpflichtet, der Ladung oder dem Ersuchen um schriftliche Äußerung Folge zu leisten.

§ 38

Schriftführer

Der Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Mitglied des Disziplinarausschusses kann eine diesem nicht angehörende Person als Schriftführer hinzuziehen. Diese ist durch Handschlag zur Verschwiegenheit über alle im Verfahren zu ihrer Kenntnis kommenden Vorgänge zu verpflichten. Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Mitglied des Disziplinarausschusses.

§ 39

Niederschriften

Über jede Vernehmung oder Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem Leiter der Verhandlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sollen die Niederschriften über die Vernehmung von diesen mit unterzeichnet werden.

§ 40

Zustellungen

(1) Alle in diesem Verfahren vorgesehenen Zustellungen sollen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsbescheinigung ausgeführt werden. Wird die Annahme eines eingeschriebenen Briefes verweigert, so gilt die Zustellung dennoch als erfolgt. Wird die Annahme oder die Ausstellung der Empfangsbescheinigung verweigert, ist darüber eine Niederschrift anzufertigen; die Zustellung gilt als erfolgt.

(2) Benachrichtigungen erfolgen formlos.

§ 41

Rechtshilfe

Um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können die Amtsgerichte ersucht werden.

§ 42

Auskunft über Disziplinarverfahren und Disziplinarstrafen

Gerichten, Staatsanwaltschaften, den für Strafverfahren zuständigen Finanzbehörden und Finanzgerichten, sowie den anerkannten Berufsvertretungen ist über durchgeführte Disziplinarverfahren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 43

Kosten

(1) Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich der gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf als unbegründet, so trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens. War jedoch das Verfahren in diesem Fall auf Grund einer leichtfertigen Beschuldigung eines Berufsangehörigen eingeleitet, so können diesem die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. In allen übrigen Fällen trägt der Beschuldigte die Kosten des Verfahrens.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses erhält eine angemessene Vergütung, die vom Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz festgesetzt wird. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der geltenden Fassung, die entsprechend anzuwenden sind.

II. Besondere Verfahrensvorschriften**§ 44**

Einleitung des Verfahrens

Das Disziplinarverfahren wird auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet.

§ 45

Ermittlungen

(1) Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Disziplinarausschusses die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durch.

(2) Der Beschuldigte ist mündlich oder schriftlich zu hören. Soweit erforderlich, sind Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, um die sonstigen sachdienlichen Beweise zu erheben.

(3) Der Beschuldigte und sein Beistand sind berechtigt, den Beweiserhebungen beizuwohnen. Der Beschuldigte kann jedoch von der Anwesenheit bei einer Beweiserhebung ausgeschlossen werden, wenn der Leiter der Ermittlungen dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält. Der Beschuldigte ist in diesem Falle über das Beweisergebnis zu unterrichten.

(4) Über die Akteneinsicht entscheidet der Leiter der Ermittlungen.

§ 46

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende

- a) ob das Disziplinarverfahren einzustellen ist (§ 47 Absatz 1),
- b) ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll (§ 48 Absatz 1).

(2) Der Beschuldigte kann gegen Entscheidungen nach Absatz 1 jederzeit den Disziplinarausschuß anrufen.

§ 47

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn die formellen Voraussetzungen für die Durchführung des Disziplinarverfahrens fehlen oder wenn sich die Anzeige nach dem Ergebnis der Ermittlungen als unbegründet herausstellt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte selbst das Verfahren beantragt hat.

(2) Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen; eine Abschrift ist dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, und wenn das Verfahren einen Steuerberater betraf, auch dem Minister der Finanzen zuzuleiten.

§ 48

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat nach pflichtgemäßem Ermessen das Hauptver-

fahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen, wenn nach dem Sachverhalt der Beschuldigte verdächtig ist, sich einer Disziplinarverfehlung schuldig gemacht zu haben.

(2) Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens soll die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen unter Angabe der sie begründenden Tatsachen bezeichnen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(3) Nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses steht dem Beschuldigten und seinem Beistand das Recht zur Akteneinsicht zu.

§ 49

Ladung zur Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß

(1) Nach hinreichender Klärung des Sachverhalts ist Termin zur Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß anzuberaumen. Hierzu sind der Beschuldigte und sein Beistand zu laden.

(2) Die Ladungsfrist für den Beschuldigten beträgt eine Woche. Der Beschuldigte kann auf Einhaltung dieser Frist verzichten.

§ 50

Ladung der Zeugen und Sachverständigen zur Verhandlung

(1) Der Vorsitzende ladet Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung in der Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß er für erforderlich hält. Ihre Namen sind in der Ladung des Beschuldigten und seines Beistandes anzugeben.

(2) Für rechtzeitige Herbeischaffung der im übrigen für erforderlich gehaltenen Beweismittel ist Sorge zu tragen.

(3) Der Beschuldigte oder sein Beistand können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen beantragen oder diese unmittelbar laden.

§ 51

Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß

(1) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß ist nicht öffentlich. Zu ihr ist eine dem Disziplinarausschuß nicht angehörende Person als Schriftführer hinzuzuziehen. § 38 findet entsprechende Anwendung. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung zu sorgen. Wird eine Anordnung von einer der an der Verhandlung beteiligten Personen als unzulässig beanstandet, so entscheidet hierüber der Disziplinarausschuß.

(3) Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gibt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied in Abwesenheit der Zeugen eine Sachdarstellung auf Grund der Ermittlungen.

(4) Hierauf wird der Beschuldigte vernommen. Nach Anhörung des Beschuldigten sind die Zeugen

und Sachverständigen zu vernehmen, soweit es der Disziplinarausschuß zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(5) Niederschriften über Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können durch Verlesen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden.

(6) Die von dem Beschuldigten gestellten Zeugen und Sachverständigen sind zu vernehmen, soweit es der Disziplinarausschuß zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(7) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sollen in der Verhandlung verlesen werden.

(8) Der Disziplinarausschuß kann die Verhandlung aus wichtigem Grund vertagen.

(9) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist dem Beschuldigten und seinem Beistand Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verhandlungsergebnis zu äußern. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 52

Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten

Der Disziplinarausschuß kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandeln, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Der Beschuldigte kann sich durch einen mit Vollmacht versehenen Beistand vertreten lassen. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

§ 53

Entscheidung im Hauptverfahren

(1) Der Spruch kann lauten:

1. daß die persönliche Eignung des Beschuldigten für den von ihm ausgeübten Beruf weggefallen ist, oder
2. daß eine Disziplinarstrafe vorgeschlagen wird, oder
3. daß der erhobene Vorwurf unbegründet ist, oder
4. daß das Verfahren eingestellt wird.

Im ersten Falle ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

(2) Die Entscheidung muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 54

Verkündung der Entscheidung

(1) Nach Abschluß der Beratung hat der Vorsitzende die Entscheidung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen. Sie soll von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

(3) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beschuldigten zuzustellen; eine Abschrift ist dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft sowie, wenn es sich bei dem Beschuldigten um einen Steuerberater handelt, auch dem Minister der Finanzen zuzuleiten.

§ 55

Rechtsmittel

(1) Trifft der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft auf Grund des Spruches des Disziplinarausschusses eine Entscheidung gemäß § 30 Absatz 2, so sind hiergegen die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Eine selbständige Anfechtung der Entscheidungen des Disziplinarausschusses ist nicht zulässig.

§ 56

Ergänzende Bestimmungen zu den Verfahrensvorschriften

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit die Eigenart des hier geregelten Verfahrens nicht entgegensteht.

E. Übergangsbestimmungen

§ 57

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder Bücherrevisor gelten bis zum 31. Dezember 1951 neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 3 dieser Verordnung die folgenden Voraussetzungen:

1. Für Wirtschaftsprüfer, an Stelle der Bestimmungen des § 4:
 - a) Der Bewerber muß das 30. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen.
 - b) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben, davon mindestens drei Jahre Prüfungstätigkeit, erforderlich. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Nicht als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber als Leiter oder als Angestellter angehört hat. Auf die dreijährige Prüfungstätigkeit kann eine Beschäftigung als Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung oder als Prüfer bei Preiskontrollbehörden bis zu zwei Jahren angerechnet werden, sofern der Bewerber als leitender Prüfer größerer Betriebe tätig war.
2. Für Bücherrevisoren, an Stelle der Bestimmungen des § 5:
 - a) Der Bewerber muß das 28. Lebensjahr vollendet haben und eine für die Ausübung des Berufs genügende fachliche Vorbildung besitzen,

b) Zum Nachweis dieser Vorbildung ist eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, davon drei Jahre Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Ziffer 1 und 2 gelten für Bewerber, die erst nach dem 30. Juni 1951 aus der Kriegsgefangenschaft heimkehren, auch über den 31. Dezember 1951 hinaus.

§ 58

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Sofern der Bewerber aus kriegsbedingten Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit nachweislich verhindert war, kann der Zulassungsausschuß im Einzelfall eine kürzere Dauer der praktischen Tätigkeit als ausreichend anerkennen.

(2) Bei Bewerbern, die wegen ihrer politischen Einstellung, rassischen oder religiösen Zugehörigkeit durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung nachweislich in ihrer beruflichen Laufbahn benachteiligt worden sind, kann der Zulassungsausschuß im Einzelfall eine kürzere Dauer der praktischen Tätigkeit als ausreichend anerkennen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 kann die nach § 14 vorgesehene Hausarbeit erlassen werden.

§ 59

Außerkräfttreten gesetzlicher Bestimmungen

(1) Gemäß § 12 Absatz 2b des Gesetzes sind mit seinem Inkrafttreten alle auf die Zulassung von Steuerberatern bezüglichen Vorschriften in Gesetzen und Rechtsverordnungen außer Kraft getreten, soweit sie mit dem Gesetz in Widerspruch stehen. Es sind dies:

- a) Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257),
- b) Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung vom 18. Februar 1937 (RGBl. I S. 245),
- c) Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 374),
- d) II. Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 8. Juli 1943 (RGBl. I S. 385).

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind diese Vorschriften auch insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

(2) Ferner sind folgende Vorschriften nicht mehr anzuwenden:

- a) Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 295 vom 18. Dezember 1931) — sogenannte Ländervereinbarung — sowie die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer herausgegebenen ergänzenden Bestimmungen.

b) Die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. Juni 1942 (RGBl. Teil I S. 517) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften,

c) die durch den Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister in seinem Erlaß vom 9. November 1937 — IV 43347/47 — gebilligten Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Verteidigung von Bücherrevisoren,

d) die Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhandler vom 30. März 1943 (RAnz. Nr. 77 vom 2. April 1943),

e) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1943 — IV Kred. 11584/43 — Bekanntmachung der Satzung der Reichskammer der Wirtschaftstreuhandler (RWMBI. 1943 S. 354),

f) die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),

g) die Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),

h) die Satzung der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (RAnz. Nr. 139 vom 18. Juni 1943),

i) die Bestimmungen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhandler über die Kundmachung und den Auftragsschutz (Erlaß RWM vom 19. Januar 1944),

k) Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Zulassung von Steuerberatern vom 18. Februar 1941 (Reichsteuerblatt S. 143),

l) Bestimmungen über die Fachprüfung von Personen, die die Zulassung als Steuerberater beantragt haben (Steuerberatungs-Prüfungsordnung vom 3. April 1937, Reichsteuerblatt S. 457 mit Änderung vom 24. Juli 1939 Reichsteuerblatt S. 857).

m) Richtlinien des Reichsfinanzministers über Steuerberatung durch Rechtsanwälte vom 3. Mai 1941 (Reichsteuerblatt S. 360),

n) § 36 der Reichsgewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Bücherrevisoren bezieht, und § 147 Ziffer 3a der Reichsgewerbeordnung. Ferner Verordnung zur Ausführung des § 36 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern vom 21. Oktober 1931 (RGBl. I S. 658).

§ 60

Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

W a g n e r

(49) **Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer,
Bücherrevisoren und Steuerberater.**

Vom 3. Mai 1950.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 8) wird in Ausführung des § 1 Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 3. Mai 1950 (GVBl. S. 73) zu diesem Gesetz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Zulassungsausschüsse für Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater bestehen aus je fünf Mitgliedern, für die Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Sie setzen sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Ministers der Finanzen,
- 2 Vertretern der Berufsgruppe, für die der Bewerber die Zulassung erstrebt und
- 1 Vertreter der Wirtschaft.

§ 2

(1) Die Prüfungsausschüsse für Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater bestehen aus je sieben Mitgliedern, für die Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Ministers der Finanzen,
- 1 Dozenten der Betriebswirtschaftslehre,
- 1 Dozenten der Rechtswissenschaft,
- 2 Vertretern der Berufsgruppe, für die der Bewerber die Zulassung erstrebt, und
- 1 Vertreter der Wirtschaft.

(3) Der Prüfungsausschuß für Steuerberater setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Ministers der Finanzen,
- 1 Vertreter des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft,
- 2 weiteren zur Abnahme der Prüfung geeigneten Vertretern der Finanzverwaltung, nach Möglichkeit Lehrern an der Finanzschule,
- 2 Vertretern der Berufsgruppe der Steuerberater und
- 1 Vertreter der Wirtschaft.

§ 3

(1) Die Vertreter der Berufsgruppen werden von den anerkannten Berufsvertretungen, die Dozenten der Betriebswirtschaftslehre sowie der Rechtswissenschaft von der Universität in Frankfurt am Main, und der Vertreter der Wirtschaft von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern vorgeschlagen. Sie werden von dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft auf vier Jahre berufen. Dieser kann die Berufung vorzeitig zurücknehmen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Entsprechendes gilt für Vorschlag, Berufung und Zurücknahme der Berufung der Stellvertreter.

(3) Soweit es sich um den Zulassungs- und Prüfungsausschuß für Steuerberater handelt, bedarf der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zu den vorgenannten Maßnahmen des Einvernehmens mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Den Vorsitz in den Ausschüssen für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren führt ein Vertreter des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, in denjenigen für Steuerberater ein solcher des Ministers der Finanzen. Die Zulassungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder, die Prüfungsausschüsse, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse der Zulassungsausschüsse müssen einstimmig gefaßt werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, so wird die Entschließung der Zulassungsausschüsse für Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren durch die Entscheidung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, und diejenige des Zulassungsausschusses für Steuerberater durch die Entscheidung des Ministers der Finanzen ersetzt, die vorher die Mitglieder der Ausschüsse anzuhören haben.

(3) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1950.

Der Hessische Minister

für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

W a g n e r